



Pressemitteilung

Luxemburg, 30. November 2022

Europäischer Rechnungshof fordert anhaltende Wachsamkeit in Bezug auf Finanzrisiken beim Bankenabwicklungssystem der EU

Die Risiken für das EU-System zur geordneten Abwicklung zahlungsunfähiger Banken innerhalb der Bankenunion haben sich 2021 verringert. Dies sollte die EU jedoch nicht dazu verleiten, weniger wachsam zu sein, warnt der Europäische Rechnungshof in einem heute veröffentlichten Bericht.

Der Europäische Rechnungshof berichtet jährlich über alle finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM), dem EU-System für die geordnete Abwicklung in Schieflage geratener Banken innerhalb der Bankenunion. Für das Haushaltsjahr 2021 meldeten die Europäische Kommission und der Rat keine möglichen künftigen finanziellen Verpflichtungen (sogenannte Eventualverbindlichkeiten). Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) hingegen meldete eine Reihe solcher Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit laufenden Rechtsstreitigkeiten über die Beiträge der Banken zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) – einem Fonds zur Unterstützung von Bankenabwicklungen. Die Prüfer halten diese Angaben für angemessen, empfehlen aber Verbesserungen bei der Überwachung des finanziellen Risikos und bei der Berechnungsmethode der möglicherweise im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren anfallenden Kosten.

"Der Europäische Gerichtshof hat jüngst Urteile in fünf wichtigen Verfahren erlassen, in denen es um Klagen gegen den ersten Abwicklungsbeschluss des SRB ging – den Beschluss zur Banco Popular Español", so Rimantas Šadžius, der die Prüfung während seines Mandats als Mitglied des Rechnungshofs leitete. "In unserem Bericht stellen wir fest, dass die Rechtssicherheit, die sich aus diesen Urteilen ergibt, das finanzielle Risiko für die Bankenunion verringert hat. Wir geben einen detaillierten Überblick über die verbleibenden Risiken und empfehlen weitere Verbesserungen bei der Überwachung und Berechnung möglicher finanzieller Auswirkungen."

Seit der Abwicklung der Banco Popular Español im Jahr 2017 wurden zahlreiche Verfahren auf EU-Ebene und nationaler Ebene angestrengt. 2022 wies der Europäische Gerichtshof (EuGH) Klagen in fünf wichtigen Verfahren gegen den Abwicklungsbeschluss zurück. Bereits zuvor hatte der SRB eine Niederlage in den Verfahren, in denen der Abwicklungsbeschluss angefochten wurde, als "gänzlich

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs über die Eventualverbindlichkeiten in Verbindung mit dem SRM. Bericht im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

unwahrscheinlich" eingeschätzt, und nun hat die Zurückweisung der Klagen die finanziellen Risiken für den SRB noch weiter verringert. Für das Haushaltsjahr 2021 meldete der SRB keine weiteren mit diesem Abwicklungsbeschluss zusammenhängenden laufenden Verfahren auf EU-Ebene. Die Prüfer fanden keine Anhaltspunkte, die dieser Bewertung durch den SRB widersprechen würden. Was die auf nationaler Ebene laufenden Verfahren betrifft, so stützt sich der SRB auf die Informationen der spanischen Abwicklungsbehörde. Der entsprechende Bericht ging jedoch erst nach Abschluss der SRB-Jahresrechnung ein. Die Prüfer empfehlen, dass diese Informationen für die Jahresrechnung 2022 früher eingeholt und in den Prozess einbezogen werden.

Zu den Rechtsstreitigkeiten über die Beiträge der Banken zum SRF stellen die Prüfer fest, dass der SRB infolge der Empfehlung aus dem letztjährigen Prüfungsbericht die entsprechenden Eventualverbindlichkeiten neu bewertet und einen deutlich niedrigeren Betrag gemeldet hat als noch für 2020. Für 2021 meldete der SRB Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 5,5 Millionen Euro im Zusammenhang mit 63 Verfahren auf EU-Ebene. Hinsichtlich nationaler Verfahren wies er jedoch keinerlei Eventualverbindlichkeiten aus, und zwar aufgrund eines Urteils des EuGH, in dem festgestellt worden war, dass nationale Gerichte Beschlüsse des SRB nicht für nichtig erklären können. In der Jahresrechnung wurde ein Betrag von 2,55 Millionen Euro ausgewiesen, die möglicherweise für die Erstattung von Prozesskosten anfallen. Die Methode zur Berechnung dieser Kosten sollte nach Ansicht der Prüfer verfeinert werden, wobei insbesondere die Besonderheiten der einzelnen Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt werden sollten. Außerdem sollte der SRB seine Angaben zu Eventualverbindlichkeiten in den Fällen verbessern, in denen das Risiko einer Auszahlung aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds als "möglich" bewertet wird, das finanzielle Risiko jedoch nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann.

Hintergrundinformationen

Über 900 Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der Banco Popular Español sind auf nationaler Ebene anhängig. Auf EU-Ebene wurden zwei Klagen auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des SRB, im Fall der ABLV-Bank keine Abwicklungsregelung vorzusehen, in erster Instanz abgewiesen. Was den Rechtsstreit über die Nichtabwicklung der PNB Banka betrifft, so beschloss dieses Gericht, das Verfahren auszusetzen, bis über damit zusammenhängende Verfahren gegen die von der Europäischen Zentralbank vorgenommene Einschätzung als "ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend" entschieden wird.

Es gibt auch einige neue Fälle, deren mögliche finanzielle Auswirkungen erst für die Jahresrechnung des nächsten Jahres berücksichtigt werden. Geopolitische Spannungen führten zu einer Verschlechterung der Liquiditätslage der Sberbank Europe AG (im Eigentum der Sberbank of Russia, die mehrheitlich von der Russischen Föderation gehalten wird) und ihrer Tochtergesellschaften in Kroatien und Slowenien, die von der EZB als "ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend" eingestuft wurden. Der SRB hat daher beschlossen, Abwicklungskonzepte anzunehmen. Die Sberbank Europe und die Sberbank of Russia haben daraufhin Klage gegen den SRB, die Kommission und den Rat erhoben und die Nichtigkeitserklärung dieser Beschlüsse beantragt.

Der Bericht behandelt ausschließlich Eventualverbindlichkeiten, die sich daraus ergeben, dass der SRB, die Europäische Kommission und der Rat ihre Aufgaben nach der SRM-Verordnung für das

Haushaltsjahr 2021 wahrgenommen haben. Er ist auf der [Website des Europäischen Rechnungshofs](#) abrufbar.

Pressekontakt

Pressestelle des Europäischen Rechnungshofs: press@eca.europa.eu

Claudia Spiti: claudia.spiti@eca.europa.eu – Mobil: (+352) 691 553 547

Vincent Bourgeois: vincent.bourgeois@eca.europa.eu – Mobil: (+352) 691 551 502

Damijan Fišer: damijan.fiser@eca.europa.eu – Mobil: (+352) 621 552 224